

Nachrichten

Klaus Dieter Deumeland
Plagiats-Szene*

Die Möglichkeit, Werke der Kunst und Literatur innerhalb kurzer Zeit zu reproduzieren und weltweit zu verbreiten, lassen die Relevanz des Plagiats für den Autor Gewicht gewinnen. Internationale Vereinbarungen wurden getroffen, um das Werk des Autors urheberrechtlich zu schützen. Das Urheberrecht zahlreicher Staaten erkennt daher das aus der Natur der Sache fließende geistige Eigentumsrecht am Werk des Autors an. Der Staat muß den Urheber schützen und den Plagiator bekämpfen.

Leider ist jedoch der Begriff des Plagiats nur sehr schwer zu präzisieren. Von den zahlreichen Urhebergesetzen der einzelnen Staa-

ten enthalten lediglich die Urhebergesetze von Jordanien und von Peru eine gesetzliche Definition des Plagiats. In einer Reihe von Staaten ist das Plagiat kein Rechtsbegriff, sondern man spricht von unbefugter Nachahmung oder Übernahme eines fremden Werkes. In Ägypten wurden in der Ptolomäerzeit die Plagiatoren wie Diebe bestraft und in der Bundesrepublik Deutschland ist noch heute die Formulierung von Diebstahl geistigen Eigentums geläufig. Die Plagiatsszene ist sehr variationsreich.

Wesentlich ist, daß man beim Plagiat zwei Formen zu unterscheiden hat. Einmal die Nachahmung von urheberrechtlich geschützten Werken und zum anderen die Nachahmung von urheberrechtlich nicht geschützten Werken eines Anderen. Plagiat ist die Anmaßung der Urheberschaft eines fremden geschützten

oder ungeschützten Werkes der Kunst, der Wissenschaft oder der Literatur, wobei die häufigste Form des Plagiats in der fehlenden Zitierung besteht. Selbst wenn man das Kunstwerk treffend als einen magischen Akt ansieht, kann die Beurteilung und die Verurteilung des Plagiats nicht dem künstlerischen Empfinden überlassen bleiben, zumal das Plagiat einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des wahren Autors darstellt.

Gefahren drohen den Autoren in der Bundesrepublik Deutschland nicht allein von Plagiatoren, sondern insbesondere von Seiten der Regierung. So wollte vor einigen Jahren die Landesregierung in Düsseldorf 5000 Exemplare eines Plagiats mit Steuermitteln ankaufen und verteilen. Ein Minister dieser Regierung begab sich demütigend in ein Düsseldorfer Restaurant, um sich mit einem Urheberrechtler zu treffen. Das verursachte einen enormen Skandal und führte zu Anfragen im Parlament. Auf der Plagiatsszene in der Bundesrepublik Deutschland spielen regierungsamtliche Stellen unrühmliche Rollen.

In der Bundesrepublik ist der Autor ebenso wie in zahlreichen anderen Staaten durch unterschiedliche Rechtsvorschriften gegen das Plagiat geschützt: 1. Seine Arbeiten sind auch in bezug auf einen originellen Titel für das Werk nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt, obwohl das deutsche Urheberrecht im Gegensatz zu den Urhebergesetzen in Österreich, Brasilien, Schweden, Italien und Jugoslawien einen Titel-Schutz nicht ausdrücklich festlegt. 2. Das Plagiat ist eine – oft sklavische – Nachahmung eines urheberrechtlich geschützten oder ungeschützten Werkes. Die Ausnutzung des mit Mühe und Kosten geschaffenen Werkes eines Anderen muß als verwerflich und sittenwidrig angesehen werden. Eine solche gegen die guten Sitten verstoßende Handlung ist unzulässig und verpflichtet zu Schadenersatz. 3. Das Plagiat eines Beamten ist dienststrafrechtlich zu würdigen und führt in der Regel zur Entfernung aus dem Dienst. Wie wenig sich jedoch diese Selbstverständlichkeit in einem Rechtsstaat wie der Bundesrepublik

durchsetzen kann, zeigt das zuvor geschilderte Verhalten der Regierung in Düsseldorf. Ein persönlicher Referent des früheren Ministers für Wissenschaft und Forschung und augenblicklichen Ministerpräsidenten in Düsseldorf hatte sich sogar gerichtlich bestätigen lassen, daß er zwar abgeschrieben hatte, jedoch sein Abschreiben kein Plagiat darstelle. Er ist nunmehr Staatssekretär in Düsseldorf geworden und zehrt vom Ruhm als abschreibender »Nicht-Plagiator«. Die Plagiats-Szene in der Bundesrepublik ist somit nicht nur variationsreich sondern auch zum Teil recht kurios.

4. Sofern zwei Werke miteinander auf dem Markt konkurrieren (z.B. Lehrbücher zur gleichen Thematik), ist das Plagiat zugleich ein Verstoß gegen Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb. Das Plagiat ist als unlauter verboten.

5. Sehr bedeutsam ist, daß das Plagiat den Tatbestand des Betruges erfüllen kann. Sofern es sich um das Plagiat eines urheberrechtlich geschützten Werkes handelt, wird ein Käufer des Plagiats dadurch geschädigt, daß er in der Benutzung des Werkes durch das Gesetz gehindert wird. Handelt es sich um das Plagiat eines ungeschützten Werkes, kann eine Schädigung dann gegeben sein, wenn der Käufer das Original bereits besitzt oder nur ein Original erwerben wollte. Auch der Händler, der über eine Plagiatseigenschaft getäuscht wurde, kommt als Opfer in Betracht. Es wirft somit ein bezeichnendes Licht auf die deutsche Plagiats-Szene, daß die Regierung in Düsseldorf statt der Bestrafung des Plagiators das Plagiat sogar mit Steuermitteln ankaufen wollte, woran sie nur durch ein Urteil des Landgerichts gehindert wurde.

Hintergrund der erwähnten Entscheidung des Landgerichts Köln war die Aktivität des vom damaligen Ministerpräsidenten in Nordrhein-Westfalen früher geleiteten Verlages. Dieser Verlag hatte Schriftsteller damit beauftragt, eine Abhandlung über die Fördergemeinschaft »Kinder in Not« zu schreiben. Die Autoren lieferten das Manuskript ab, aber der Verlag wollte das Manuskript nicht veröffentlichen. Er

beauftragte einen anderen Autor, der innerhalb von 6 Wochen sein Manuskript ablieferte, in welchem zahlreiche Plagiate aus dem Werk der ursprünglich beauftragten Autoren enthalten waren. Die Landesregierung wollte dieses Plagiats-Werk mit Steuergeldern aufkaufen. Diese Absichten scheiterten, weil das Landgericht Köln in seinem Urteil (abgedruckt in Archiv für Presserecht 1973, 489) die Veröffentlichung des Plagiatswerkes untersagte.

Festzustellen ist somit, daß die Plagiats-Szene in der Bundesrepublik Deutschland nicht nur regierungsamtliche Mißachtung des Rechts aufweist, sondern einen ganz konkreten Bezug zur Kriminalität verdeutlicht.

* Kurzfassung der Abhandlungen zum Plagiat der Schweizerischen Juristen-Zeitung 1975, 205-208 und Revue de droit international et de droit comparé 1977, 113-120 sowie Il diritto di autore 1979, 342-352 und Yonsei Law Review 1983, 475-484. Erschienen in finnischer Sprache in: TAIDE 1977, Nr. 36, 63.